

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/82 vom 8. August 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-08-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2007\\_82](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_82)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/82 du 8 août 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/82 del 8 agosto 2008

## **Regeste**

Art. 4 Abs. 2 IVG, Art. 8 IVG, Art. 15ff. IVG, Art. 28 IVG. Kein Anspruch auf Rente oder berufliche Massnahmen wegen fehlender körperlicher Invalidisierung und bis zum Einspracheentscheid nicht genügend manifestierten psychischen Beschwerden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. August 2008, IV 2007/82).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 Erw. 1), und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Einspracheentscheides vom 16. Januar 2007 eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 121 V 366 Erw. 1b), sind die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden.

### **E. 2**

2.1 Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren bildet einzig der Anspruch auf berufliche Massnahmen, so wie dieser Anspruch, namentlich auf Berufsberatung, Umschulung und Arbeitsvermittlung, in der Verfügung vom 1. März 2006 als auch im Einspracheentscheid vom 16. Januar 2007 thematisiert und abgewiesen wurde. Entgegen den Ausführungen in Ziff. 4 (am Ende) des Einspracheentscheides liegt keine Verfügung über die Abweisung eines Rentenanspruchs im Streit. 2.2 Zu prüfen gilt folglich, ob die Beschwerdegegnerin den Anspruch der Beschwerdeführerin auf berufliche Eingliederungsmassnahmen zu Recht verneint hat. In Betracht zu ziehen und zu werten ist der Sachverhalt bis zum Erlass des Einspracheentscheides, denn für die richterliche Beurteilung sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse massgebend, wie sie bis zum Zeitpunkt der angefochtenen Verwaltungsverfügung bestanden haben (BGE 121 V 366 E. 1b; BGE 125 V 150 E. 2c).

### **E. 3**

3.1 Ein Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen besteht nur, soweit sie notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (aArt. 8 Abs. 1 IVG). In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehrungen (BGE 121 V 258; BGE 124 V 108). Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 124 V 108; BGE 121 V 260 Erw. 2c;

BGE 115 V 198 Erw. 4e/cc; ZAK 1992 S. 210 Erw. 3a). Immer muss zwischen Kosten und Nutzen der Eingliederungsmassnahmen ein vernünftiges Verhältnis bestehen (vgl. EVGE 1964 S. 239; BGE 97 V 162; ZAK 1970 S. 231). Die Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem in Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung und Arbeitsvermittlung; Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG). Gemäss aArt. 17 Abs. 1 IVG besteht ein Anspruch auf eine Umschulung in eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung invaliditätsbedingt notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann. Nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) gelten als Umschulung unter anderem Ausbildungsmassnahmen, die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen. Eine Invalidität im Sinne des aArt. 17 Abs. 1 IVG liegt vor, wenn eine versicherte Person in der bisher ausgeübten Arbeit oder in den ihr ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden, zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine Erwerbseinbusse von mindestens 20% erleidet (vgl. Meyer-Blaser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich 1997, S. 124 f.).

3.2 Dem Hilfsarbeiter ist es zumutbar, in eine andere, seiner Behinderung angepasste Hilfsarbeit zu wechseln, denn es ist ja gerade das Wesen der Hilfsarbeit, dass sie keinerlei berufliche Ausbildung voraussetzt. Die umschulungsspezifische Invalidität eines Hilfsarbeiters kann also nicht nach der konkreten Erwerbseinbusse am letzten Arbeitsplatz, sondern nur nach der Erwerbseinbusse in einer der Behinderung angepassten Hilfsarbeit bemessen werden. Dabei ist auf den allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt abzustellen, weil sonst eine konjunkturbedingte Unmöglichkeit, eine Stelle zu finden (also die Arbeitslosigkeit), in die Beurteilung der Umschulungsinvalidität einfliessen könnte. Eine anspruchsbegründende Erwerbseinbusse von mindestens 20% kann also nur bei jenem Hilfsarbeiter vorliegen, der in jeder, auch einer behinderungsadäquaten, Hilfsarbeit in seiner Arbeitsfähigkeit wesentlich eingeschränkt ist oder der an seiner letzten Arbeitsstelle ein überdurchschnittliches Einkommen erzielt hat.

3.3 Ausser in einem Bereich mit atemwegsreizenden Stoffen oder Exposition gegenüber Nässe, Kälte und Zugluft oder auch bei schwerer körperlicher Anstrengung hätte die Beschwerdeführerin allen möglichen Hilfstätigkeiten nachgehen können. Dass die Beschwerdeführerin, die über keinen Berufsabschluss verfügt und in der Schweiz stets Hilfsarbeiten ausführte, aufgrund ihrer Einschränkungen eine Erwerbseinbusse erleiden müsste, entspricht nicht der Lebenserfahrung noch bestehen dafür konkrete Anhaltspunkte in den Akten. Ein Umschulungsanspruch fällt daher ausser Betracht und ist zu verneinen.

#### **E. 4**

4.1 Ein Anspruch auf Berufsberatung besteht dann nicht, wenn es nur darum geht, eine geeignete Stelle als Hilfsarbeiter zu finden. Aufgrund des Charakters der Hilfsarbeit (einfache und repetitive Tätigkeiten) spielen dabei weder die Fähigkeiten noch die beruflichen Neigungen eines Versicherten eine grosse Rolle. Die Auswahl der richtigen Hilfsarbeiterstelle bildet deshalb Teil des Anspruchs auf Arbeitsvermittlung. Notwendig für die Bejahung des Anspruchs auf Arbeitsvermittlung nach Art. 18 Abs. 1 IVG sind die allgemeinen Voraussetzungen für Leistungen der IV gemäss Art. 4 ff. und Art. 8 IVG, d.h. insbesondere eine leistungsspezifische Invalidität (Art. 4 Abs. 2 IVG), die im Rahmen von Art. 18 Abs. 1 Satz 1 IVG schon bei relativ geringen gesundheitlich bedingten Schwierigkeiten in der Suche nach einer Arbeitsstelle erfüllt ist. Eine für die Arbeitsvermittlung massgebende Invalidität liegt daher vor, wenn die versicherte Person bei

der Suche nach einer geeigneten Arbeitsstelle aus gesundheitlichen Gründen Schwierigkeiten hat ( BGE 116 V 81 neues Fenster Erw. 6a mit Hinweis; AHI 2000 S. 69 Erw. 2b), d.h. es muss für die Bejahung einer Invalidität im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Satz 1 IVG zwischen dem Gesundheitsschaden und der Notwendigkeit der Arbeitsvermittlung ein Kausalzusammenhang bestehen (EVGE I 421/01 vom 15. Juli 2002 [publiziert in AHI 2003 S. 268 ff.]). Gesundheitliche Schwierigkeiten bei der Suche einer neuen Arbeitsstelle erfüllen den leistungsspezifischen Invaliditätsbegriff, wenn die Behinderung bleibend oder während voraussichtlich längerer Zeit Probleme bei der – in einem umfassenden Sinn verstandenen – Stellensuche selber verursacht. 4.2 Die Stellensuche an sich ist für die Beschwerdeführerin anhand ihrer gesundheitlichen Probleme nicht erschwert. Sie ist in der Wahl einer Arbeitsstelle einzig dadurch eingeschränkt, dass sie keine abgeschlossene berufliche Ausbildung hat. Diesbezüglich handelt es sich jedoch – ähnlich wie bei sprachlichen oder Integrationsschwierigkeiten – um einen invaliditätsfremden Faktor, der keinen Anspruch auf eine invalidenversicherungsrechtliche Arbeitsvermittlung zu begründen vermag (vgl. EVGE I 421/01, Erw. 2c).

#### **E. 5**

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen. Die festgestellten Beschwerden der Beschwerdeführerin führten nicht dazu, dass sie als Hilfsarbeiterin ohne Berufsabschluss invaliditätsbedingt in der Suche eines adäquaten Arbeitsplatzes oder in der Wahl eines geeigneten Berufes eingeschränkt war, so dass dafür Hilfe der IV nötig gewesen wäre. Einen Anspruch auf Umschulung infolge Invalidität bestand nicht, da die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Anmeldung bei der IV resp. des Einspracheentscheides weiterhin in der Funktion als Hilfsarbeiterin hätte tätig sein können.

#### **E. 6**

Zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind keine Gerichtskosten zu erheben (vgl. Art. 29 BV Abs. 3 Satz 1). Sodann wurde der Beschwerdeführerin auch die unentgeltliche Rechtsverteidigung gewährt, weshalb der Vertreter der Beschwerdeführerin bei diesem Verfahrensausgang durch den Staat zu entschädigen ist (vgl. Art. 61 lit. f ATSG und Art. 99 Abs. 1 und Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, in Verbindung mit Art. 281 f. des kantonalen Zivilprozessgesetzes, sGS 961.2). Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem unentgeltlichen Vertreter gemäss kantonalem Recht nur ein um 20% reduziertes Honorar zusteht (Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70). Vorliegend hat der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin keine Kostennote eingereicht. Nachdem der Rechtsvertreter erst für die Replik zugezogen wurde, rechtfertigt es sich, von einem um ein Drittel reduzierten Pauschal-Honorar von Fr. 2'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) auszugehen und dieses um ein Fünftel zu kürzen. Der Rechtsvertreter ist somit mit Fr. 1'600.-- zu entschädigen.

#### **E. 7**

Im Verlaufe des Gerichtsverfahrens liess die Beschwerdeführerin Unterlagen über die Entwicklung eines psychischen Leidens zu den Akten geben. Die Relevanz dieses Leidens hatte die IV-Stelle bisher noch nicht zu beurteilen. Die Akten sind daher zur Fortführung des Verwaltungsverfahrens, insbesondere zur näheren Abklärung der psychischen Situation und daraus allfällig resultierender Ansprüche an die Beschwerdegegnerin zu überweisen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG

entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Fr. 1'600.--. 4. Die Akten werden im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin überwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.